

## Amtsgericht Hannover

260 OWi 252/07 Amtsgericht Hannover

260 OWi 1151 Js 67955/07 Staatsanwaltschaft  
Hannover

260 OWi 253/07 Amtsgericht Hannover

260 OWi 1151 Js 67977/07 Staatsanwaltschaft  
Hannover

260 OWi 249/07 Amtsgericht Hannover

260 OWi 1181 Js 67086/07 Staatsanwaltschaft  
Hannover

## URTEIL

### Im Namen des Volkes!

Bußgeldsache

g e g e n

1.

Florian Ulrich Hürtig,  


2.

Alexander Gerd Gerschner,  


3.

Matthias Weyland,  


wegen Ordnungswidrigkeit.

Das Amtsgericht Hannover – Abt. 260 –

hat in der öffentlichen Sitzung vom 12.11.2007, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Busch  
als Richterin,

Staatsanwalt Ziegele  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Alexander Hoffmann  
als Verteidiger bezüglich Weyland,

Justizangestellte Mücke und Justizangestellte von Pichowski  
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

Die Betroffenen werden auf Kosten der Landeskasse,  
die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat,

**f r e i g e s p r o c h e n .**

## Gründe:

Der Betroffene Hürtig ist ledig. Er hat keine Kinder. Er bezeichnet sich selbst als Castorgegner. Den eigenen Angaben zufolge hat er kein Einkommen.

Der Betroffene Gerschner ist ledig und hat keine Kinder. Er arbeitet als Angestellter auf 15-Stunden-Basis. Angaben zu seiner Einkommenssituation machte er nicht.

Der Betroffene Weyland ist ledig und hat keine Kinder. Er ist Angestellter beim Umweltverband. Der Betroffene machte keine Angaben zu seiner Einkommenssituation.

Die drei Betroffenen sind Atomkraftgegner. Den Betroffenen wird in den Bußgeldbescheiden des Bundespolizeiamtes Hannover vom 29.05.2007 (Betroffene Hürtig und Weyland) bzw. 31.05.2007 (Betroffener Gerschner) vorgeworfen,

am 12.11.2006 folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

„ An der Bahnstrecke Lüneburg-Dannenberg (Bahnkilometer 191,3) haben sie gemeinschaftlich mit drei weiteren Personen über die Gleise in ca. 8 m Höhe von Baum zu Baum ein Seil gespannt. Zwei Personen dieser Gruppe hingen am Seil über dem Gleis. Auf Grund der bestandenen Gefahrensituation mussten die auf der Bahnstrecke zur Sicherung des Kastortransportszuges eingesetzten Polizeivollzugsbeamten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlassen, dies beinhaltete auch die Abwehr von Außen auf die Bahn/Bahnanlage gerichtete Störmaßnahmen. Während dieser Zeit konnte der Zug seine planmäßige Fahrt nicht fortsetzen. Mit ihrem Handeln haben sie den Bahnbetriebsablauf der Deutschen Bahn AG gestört.

Bahnanlagen stellen grundsätzlich einen Gefahrenbereich da.“

Bezüglich der Betroffenen Hurtig und Weyland ist die Tatzeit auf 12.23 Uhr bis 14.00 Uhr festgesetzt, bezüglich des Betroffenen Gerschner auf 12.23 Uhr bis 17.56 Uhr. Ordnungswidrigkeit nach §§ 64, 64 b Abs. 2 Nr. 5 der Eisenbahn-Bau-und Betriebsordnung.

Diese Vorwürfe konnten nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten werden.

Die Betroffenen mussten aus rechtlichen Gründen freigesprochen werden.

Am 12.11.2006 fand der Castortransport von Le Hague nach Gorleben statt. Der Transportzug befuhr dazu die Eisenbahnstrecke Lüneburg-Dannenberg. Während des Transportes, der Transport war noch außer Sichtweite der drei Betroffenen, haben diese in Beteiligung einer vierten Person, gegen die ein gleichlautendes Verfahren vor dem Jugendgericht verhandelt wird, in Höhe von Bahnkilometer 191,3 ein Seil über das Gleis gespannt in Höhe von ca. 10 bis 12 m. Während die Betroffenen Hurtig und Gerschner, jeder auf einer Seite von dem Gleis in ca. 10 m Abstand von dem Gleisbett in einem Baum hockten, in dem das jeweilige Ende des Seils gespannt war, hing der Betroffene Weyland mit dem gesondert verfolgten vierten Atomkraftgegner über dem Gleisbett kopfüber am Seil, beide streckten Arme und Beine in Form des Andreaskreuzes von sich, zuvor hatten sie zwischen sich ein Plakat mit der Aufschrift Robin Wood gespannt. Das Hineinklettern in die Bäume und das Spannen des Seils über dem Gleiskörper geschah in Anwesenheit der für die Sicherheit des Castortransportes zuständigen Beamten, diesen gelang es nicht, die vier Akteure von ihrem Vorhaben abzubringen. Erst nach dieser schwebenden Aktion der Castortransportgegner in der Luft und Eintreffen weiterer Sicherheitsbeamte waren die Betroffenen widerstandslos bereit, sich nach Aufforderung abseilen zu lassen. Die Betroffenen haben sich zu keinem Zeitpunkt innerhalb des geschützten Regellichtraums befunden, seitlich befanden sie sich ca. 10 m rechts und links von den Gleisen, in der Höhe außerhalb des Regellichtraums von 4,80 m. Der über den Gleisen hängende Betroffene Weyland und sein Begleiter führten zwei Sicherheitsseile mit a`20 m und 14 m, die zur ordnungsgemäßen Ausstattung eines Kletterers gehören.

Vor der Aktion durch die drei Betroffenen fanden zeitlich und räumlich beim Herannahen des Castortransportes weitere Aktionen durch andere Castortransportgegner auf den Gleisen statt. Diese haben zeitlich den Transport verzögert. Ob und in welchem Umfang die Aktion der drei Betroffenen zu einer Verzögerung des Castortransportes geführt hat, konnte nicht geklärt werden. Das heißt, es konnte nicht geklärt werden, ob die vorgesehene Zeit für den Castortransport ausschließlich durch frühere Störer nicht eingehalten werden konnte und die Betroffenen diese Verzögerung für sich genutzt haben, oder darüber hinaus auch wegen der Aktion der Betroffenen. Ca. 10 Minuten, nachdem die Aktion aufgelöst war, fuhr der Castortransport vorbei.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der Betroffenen, soweit ihnen gefolgt werden konnte, den uneidlichen Vernehmungen der Polizeibeamten Steffen Milz, Oliver Rösler, Andreas Hohnwald und Gern Lehnert, Erörterung des von dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eingereichten Einsatzplanes der Polizei Bad Lübben vom 16.11.06, und Inaugenscheinnahme des vom Betroffenen Weyland eingereichten Fotos.

Die Betroffenen haben, soweit sie sich überhaupt eingelassen haben, den objektiven Lebenssachverhalt als solchen nicht in Abrede genommen. Der Betroffene Weyland hat bekundet, er sei aktives Mitglied der Organisation Robin Wood. Ziel dieser Organisation sei es grundsätzlich nicht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu begehen, sondern ausschließlich, medieninteressante gewaltlose Aktivitäten zu entwickeln. Als solche sei auch dieses Vorgehen geplant und zu verstehen. Ziel sei es nicht gewesen, den Castortransport zu blockieren, sondern im Rahmen des mit diesem Transportes verbundenen Medieninteresses sich medienwirksam einzubringen. Nur so sei die Aktion, das Überkopfhängen an dem gespannten Seil, das Anbringen des Transparents Robin Wood, sowie die Formung des menschlichen Andreaskreuzes zu verstehen.

Die Zeugen haben den oben festgestellten Sachverhalt bekundet. Sie haben übereinstimmend bekundet, dass der konkrete Schienenbereich nicht gefährdet gewesen sei, da sich die Bäume, in denen sich die Betroffenen Gerschner und Hurtig befanden, jeweils ca. 10 m rechts und links vom

Das Verhalten der Betroffenen ist nicht als betriebsstörend oder betriebsgefährdende Handlung einzustufen. Die Betroffenen haben keine körperliche Blockade des Castortransportes vorgenommen, die Aktion hatte allein plakative Propagandazwecke. Anhaltspunkte dafür, dass sich die über der Bahn hängenden Betroffenen, hier der Betroffene Weyland, an dem Seil abseilen und den Castortransport kapern wollte, sind nicht einmal ansatzweise vorhanden. Die mitgeführten Seile sind übliche erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, eine Zweckentfremdung, um den Castortransport zu besetzen, darf nicht zu Ungunsten des Betroffenen unterstellt werden. Ob und in welchem Umfang das Verhalten der Betroffenen Gerschner und Hurtig betriebsstörend sein könnte, ist nicht belegt. Keiner der Zeugen konnte angeben, was diese beiden konkret gemacht haben, außer dass sie die Bäume hochgeklettert sind. Zwar liegt die Möglichkeit nahe, dass sie die Seile sicherten, eine Sicherung der Seile dient aber, wie das Wort sagt, der Sicherung, und nicht der Gefährdung. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die drei Betroffenen leichtfertig mit dieser Seilaktion eine Maßnahme getroffen haben, mit der sie überfordert waren. Der Betroffene Weyland hing kopfüber am Seil. Eine fahrlässige oder bewusste Selbstgefährdung in dieser Aktion ist nicht erkennbar. Der Castortransport hätte ungehindert weiterfahren können. Eine konkrete Gefahr bestand nicht. Auch keine abstrakte Gefahr. Es bestand allein seitens der Durchführung des Castortransportes ein bloßer Gefahrenverdacht. Dieser Gefahrenverdacht liegt jedoch nicht in der Person der Betroffenen, sondern in der Durchführung des Castortransportes überhaupt, der auf Grund dieses Transportes grundsätzlich seitens der Betreiber mit Widerstand, welcher Art auch immer, gerechnet wird. Übertragen auf andere Lebenssachverhalte müsste jeder Schornsteinfeger oder jeder Bauarbeiter oder Fensterputzer ab einer gewissen Höhe eine abstrakte Gefahr darstellen, und zwar auch unter Einhaltung der berufsbezogenen Unfallverhütungsvorschriften. Eine Gefahr ist neutral, und kann nicht von den Gesichtspunkten erlaubnisfrei oder genehmigungsbedürftig abgemacht werden, es bestand keine konkrete Gefahr, keine abstrakte Gefahr, sondern nur ein subjektiver Gefahrenverdacht. Auch eventuelle interne Anweisungsverordnungen an die Lokführer, im Zweifel anzuhalten, begründen keine Gefahr als solche, sondern haben das Ziel, Sach- und Personenschaden abzuwenden, wenn ein unklarer Lebenssachverhalt, oft auch unter Zeitdruck, entschieden werden muss. Interne vorausschauende Sicherheitsvorschriften können aber keine

Gefahr begründen, im Gegenteil, sie liegen bereits schon im Vorfeld einer möglichen Gefahr.

Darüber hinaus wäre der subjektive Tatbestand nicht erfüllt. Die drei Betroffenen wollten durch ihre Aktion ausschließlich, und dies kann nicht widerlegt werden, ihre Einstellung zur Atomkraft plakativ und medienwirksam verbreiten. Subjektive Äußerungen sind zwar im Kern nicht überprüfbar, jedoch kann eine subjektive Angabe durch objektives äußeres Verhalten untermauert werden. Die Betroffenen haben, nachdem die Aktion beendet war, ohne Widerstand und ohne störend in den Bahnbetrieb einzugreifen, sich abseilen lassen. Auch dies ist Indiz dafür, dass mehr als ein schwebendes Hängen für Werbezwecke über dem Kastortransport, wie geschehen, nicht beabsichtigt war.

Nach alledem mussten die Betroffenen aus rechtlichen Gründen freigesprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

Busch  
Richterin am Amtsgericht  
13.12.2007, St.



The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Martina Busch'. To the right of the signature is a circular official stamp of the court. The stamp contains the text 'Amtsgericht' and '13.12.2007'.

Gleisbett befunden hatten, und die Höhe des gespannten Seils über dem Gleisbett, hier variieren die Angaben, 8 bis 10 m über dem Gleisbett war.

Das Verhalten der Betroffenen beinhaltet keinen Verstoß gegen die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung.

Bereits die im Kern gleichlautenden Bußgeldbescheide gegen die Betroffenen lassen nicht erkennen, worin der Vorwurf gegen die Betroffenen besteht, er ist nicht konkretisiert. Insbesondere ist dort nicht genannt, dass die Betroffenen irgendwann einmal den durch die EBO geschützten Raum betreten haben, auch sind keine Anhaltspunkte genannt, die nachvollziehen lassen, worin die Gefahr im konkreten überhaupt bestanden haben soll. Insbesondere ist in den Bußgeldbescheiden nicht die spekulative Gefahr des Herabseilens genannt.

Der Regellichtraum nach § 9 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung beträgt 4,80 m. Die Betroffenen, das heißt hier im konkreten Fall der Betroffene Weyland, befand sich weit außerhalb dieses Raums, die Betroffenen Hurtig und Gerschner 10 m nach rechts und links in einer Höhe im Baum, die nicht genannt werden konnte. Keiner der Betroffenen hat den Regellichtraum tangiert.

Die Bußgeldbescheide enthalten bezüglich des Vorwurfs des § 64 b Abs. 2 Nr. 5 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung keine Konkretisierung der dort genannten Alternativen. Das Verhalten wurde offensichtlich als betriebsstörend eingeordnet. Die planmäßige Fahrt ist nicht konkretisiert. Insbesondere ist im Bußgeldbescheid nicht der voraussichtliche Zeitplan des Castortransportes genannt, keine Abweichung vom Plan genannt, und darüber hinaus nicht konkretisiert, welche Eventualitäten in den Zeitplan des Castortransportes eingeplant sind, da von vornherein bezüglich der gesamten Wegstrecke in jedem Land mit Störungen gerechnet werden muss, so dass von einer planmäßigen Fahrt, entsprechend einem Personenzug, von vornherein nicht einmal ansatzweise gesprochen werden kann, sondern lediglich von einem Plan, der den Rahmen absteckt.